

Verein für Jagd-Teckel e.V.



Satzung

(SA)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2022

am 23. April 2022

in 67122 ALTRIP

beim Amtsgericht Dresden
ins Vereinsregister 11974 eingetragen am
20.06.2022

9. Auflage 2022

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

INHALT

Seite

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
	MITGLIEDSCHAFT	
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Datenschutzerklärung	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6	Ruhen der Mitgliedschaft	7
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 8	Vereinsabzeichen, Verdienstnadel, Ehrenmitgliedschaft	9
	ORGANE	
§ 9	Organe des Vereins	9
§ 10	Die Mitgliederversammlung	10
§ 11	Der Vertretungsberechtigte Vorstand	11
§ 12	Der Geschäftsführende Vorstand	12
§ 13	Der Erweiterte Vorstand	13
§ 14	Der Disziplinarausschuss	14
§ 15	Die Satzungskommission	14
§ 16	Die Zuchtkommission	15
§ 17	Die Jagdgebrauchshundkommission	15
§ 18	Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen	16
	AUSFÜHRUNG DER VEREINSAUFGABEN	
§ 19	Der Schatzmeister, das Vereinsvermögen	16
§ 20	Der Geschäftsführer und zugleich Schriftführer	17
§ 21	Der Obmann für die Zucht	18
§ 22	Der Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen	18
§ 23	Der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit	19
§ 24	Der Obmann für das Richterwesen und zugleich Tierschutzbeauftragter	19
§ 25	Die Kassenprüfer	20
§ 26	Die Beauftragten, der Geschäftsverteilungsplan	20
§ 27	Die Solidarkasse	20
§ 28	Die Jagdliche Beistandskasse	20
§ 29	Die DNA-Bank bzw. BIO-Bank	20
§ 30	Das Vereinsorgan	21
§ 31	Mitgliedschaft in Dachverbänden	21
§ 32	Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	21
§ 33	Haftungsbeschränkung	21

	ZUCHT UND PRÜFUNGSWESEN	
§ 34	Formwert- und Verbandsrichter	22
§ 35	Zucht- und Prüfungswesen	22
§ 36	Die zuchtbuchführende Stelle	22
§ 37	Das Teckelstammbuch	22
§ 38	Das Gebrauchsteckelbuch	23
§ 39	Das Register (livre d'attend)	23
	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG	
§ 40	Übergangsbestimmung	24
§ 41	Schlussbestimmung	24

Verein für Jagd-Teckel e.V.

Satzung des Vereins

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom **23. April 2022**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Jagd-Teckel e.V." und wird im folgenden „Verein“ oder abgekürzt „VJT“ genannt.
- (2) Der Sitz des VJT ist Glashütte. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 11974 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Der VJT ist Mitglied im
 - Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV) und
 - strebt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) an, der seinerseits Mitglied bei der Föderation Cynologique International (FCI) ist.Der VJT erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen dieser Dachorganisationen und die auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen, insbesondere die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. In Angelegenheiten der Zucht geht in Streitfällen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH dem des JGHV vor. In Fällen von Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum VDH oder JGHV wählt der VDH den jeweiligen Verbandsrechtsweg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich. Zweck des Vereins ist deshalb die Förderung der Zucht, Haltung und Prüfung von Jagdteckeln aller Haararten und Schläge, als gemäß ihren Anlagen leistungsfähige, brauchbare Jagdhunde. Der VJT erfüllt damit auch die sich aus dem Tierschutz- und Jagdgesetz ergebenden Aufgaben.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV) und strebt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) an. Diesem Zweck dienen auch die erlassenen Ordnungen des Vereins.
- (3) Der VJT fördert und nutzt die wissenschaftliche Forschung im Hinblick auf die Zucht, Vererbung, Gesundheit, Haltung, Ernährung und Pflege der Jagdteckel.
- (4) Der VJT gibt sich eigene, nachrangige, aber verbindliche Ordnungen zur Regelung des inneren Vereinslebens sowie zur Erreichung und Durchsetzung des Vereinszwecks. Dazu sind die folgenden Vereinsordnungen erlassen worden, die Bestandteil dieser Satzung sind; hierzu gehören: Ordnung für Arbeits- und Landesarbeitsgruppen, Disziplinarordnung, Gebührenordnung, Einspruchsordnung, Prüfungs- und Zuchtordnung, Richterordnung, Zuchtschauordnung, Formwertrichterordnung und Zuchtplan sowie die Ordnungen der Solidarkasse, der Jagdlichen Beistandskasse und der DNA-Bank bzw. BIO-Bank. Der VJT führt ein Teckelstammbuch, ein Gebrauchsteckelbuch sowie ein Register (livre d'attend, s. § 38) und bedient sich hierzu einer zuchtbuchführenden Stelle. Ferner werden Zuchtschauen, jagdliche Anla-

gen- und Leistungsprüfungen, Lehrgänge, zuchtauslesende und -fördernde Maßnahmen und Veranstaltungen durchgeführt sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

- (5) Der VJT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des VJT und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - a) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b) Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich bei Ersatz der notwendigen baren Auslagen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der VJT hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, natürliche Person werden.
 - b) Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beinhaltet die Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen.
 - c) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können deutsche Jagdgebrauchshundvereine und -verbände werden, die die Satzung und Ordnungen des VJT anerkennen.
 - d) Der Vorstand des VJT kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Jagdteckel, den VJT oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist grundsätzlich über die örtliche Arbeitsgruppe oder die Landesarbeitsgruppe schriftlich beim Schatzmeister einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet bei Mitgliedern, die sich örtlichen Arbeitsgruppen anschließen, zunächst der Vorstand der Arbeitsgruppe. Bei Einzelmitgliedern ohne Gruppenzugehörigkeit entscheidet zunächst der Vorstand der Landesarbeitsgruppe. Der Vorstand der Arbeitsgruppe bzw. der Landesarbeitsgruppe ist insoweit besonderer Vertreter des Vereins. Eine direkte Einzelmitgliedschaft im VJT ist möglich.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann nach Rücksprache mit der jeweiligen Gruppe die Aufnahme neuer Mitglieder durch den VJT oder die Arbeitsgruppen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich über die Arbeitsgruppe innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

§ 4

Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Alter, seinen Beruf und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Geschäftsführers, den Obleuten für die Zucht, das Prüfungswesen, das Richterwesen und die Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der zuchtbuchführenden Stelle gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei

eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Jagdscheininhaber, Verbandsrichter, Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Dachverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Faxnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen des Prüfungs- und Zuchtgeschehens meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Dachverbände.

- (3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Deutsche Jagdpresse über Prüfungs- und Zuchtergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den JGHV bzw. den VDH von dem Widerspruch des Mitglieds.

- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen und Zuchtschauen sowie Feierlichkeiten im Vereinsorgan bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Prüfungen und Zuchtschauen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

- (5) Austritt

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, indem sie Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen des VJT haben und vom Verein Informationen, Anleitungen und Unterstützung in Fragen der Teckelzucht und -haltung erhalten. Sie sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Ordnungen sowie die darauf beruhenden Beschlüsse einzuhalten;
 - b) die zur Durchführung der Vereinsarbeit erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen und die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - c) die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten;
 - d) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen;
 - e) die Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag;
 - f) sich nicht berufs- oder gewerbsmäßig mit dem Handel oder der Zucht von Hunden oder ähnlichem zu befassen bzw. nicht bewusst Tierhändler zu beliefern;
 - g) alle Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und andere gesetzliche Bestimmungen betreffend Zucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung von Jagdhunden einzuhalten.
- (2) Zur Durchführung der Vereinsarbeit werden Jahresbeiträge erhoben, die in Geld zu zahlen sind. Daneben werden Aufnahmegebühr, Bearbeitungsgebühr, Zucht- und Prüfungsgebühren erhoben sowie Reise- und Fahrtkostenentschädigung gewährt mit der Maßgabe, dass die Gebühren der Höhe nach durch die Gebührenordnung festgelegt werden, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Näheres regelt die Gebührenordnung. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, sind zu einer sofortigen anteilmäßigen Beitragszahlung gemäß der gültigen Gebührenordnung verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr beim Schatzmeister eingegangen sind. Die einmalige Aufnahmegebühr (entfällt für Familienmitglieder) beinhaltet den Kauf der Satzung und der Ordnungen des VJT.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann in dringenden Fällen das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen anordnen, falls ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, oder falls die Interessen des VJT diese Maßnahme erfordern. Vor dem Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung zu gewähren. Der 1. Vorsitzende legt den Vorgang unverzüglich dem Disziplinarausschuss zur endgültigen Entscheidung vor, die innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt, der nur bis zum 15. November eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann, entscheidend ist der Zugang beim Schatzmeister bzw. der Poststempel;
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

- a) ein Mitglied muss durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - 1.) wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet;
 - 2.) bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz zweimaliger Mahnung;

Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung des zum 31. Januar eines Jahres fälligen Mitgliedsbeitrages im Rückstand, so wird es vom Schatzmeister mittels Einschreiben-Rückschein unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat gemahnt. Geht dann der Betrag nicht ein, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung gestrichen. Über die Streichung wird das Mitglied verständigt.
 - 3.) bei nicht zu ermittelnder Anschrift (unbekannt verzogen);
 - 4.) falls sich der Tatbestand des § 5 Ziffer 1. f) dieser Satzung nach dem Eintritt in den Verein einstellt.
 - 5.) wenn das Mitglied aus einer anerkannten jagdlichen oder jagd- bzw. kynologischen Vereinigung (z.B. LJV, JGHV, VDH) ausgeschlossen wurde.
- b) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. § 5 dieser Satzung in schwerwiegender Form nicht nachkommt,
 - 1.) bei Satzungsverstößen, bei Verfehlungen gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen, gegen die Prüfungs- und Richterordnungen oder gegen sonstige satzungsgemäße Beschlüsse;
 - 2.) bei einem schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des VJT, wenn sich dies nachteilig auf den Verein auswirkt, insbesondere wenn damit eine Ansehensbeschädigung verbunden ist;
 - 3.) bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik gegenüber einem Richter;
 - 4.) bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens oder der Interessen des VJT;
 - 5.) bei rechtmäßigem Ausschluss von kynologischen Veranstaltungen;
 - 6.) bei Verstoß gegen das Bundesjagd- bzw. das Tierschutzgesetz oder die Waidgerechtigkeit.
 - 7.) wenn das Mitglied aus einer anerkannten jagdlichen oder jagd- bzw. kynologischen Vereinigung (z.B. LJV, JGHV, VDH) ausgeschlossen wurde.
5. Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder des Ausschlusses gem. Ziffern 2 und 3 erlöschen die Verpflichtungen des Vereins und die Rechte des Mitgliedes. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Befugnis als Verbands- und/oder Formwertrichter im VJT tätig zu werden, ihnen wird das Stammbuch gesperrt; der für sie eingetragene Zwingername wird gelöscht. Außerdem sind ausgeschlossene Mitglieder gleichzeitig als Teilnehmer an allen Veranstaltungen des VJT und seiner Arbeitsgruppen gesperrt.
6. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.
7. Den Ausschluss eines Mitglieds empfiehlt der Disziplinarausschuss des VJT.
8. Über den zwingenden Ausschluss nach § 7 Ziffer 3. a) dieser Satzung entscheidet der Vorstand direkt. Im Falle des § 3 Abs. 3 DO (Beleidigung eines Vorstandsmitglieds) ohne den Betroffenen. Wird der gesamte Vorstand beleidigt, tritt an die Stelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

9. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Vorschlag durch den Disziplinarausschuss. Näheres regelt die Disziplinarordnung. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Einschreiben-Rückschein mitzuteilen.

Der Ausschluss ist durch den Vorstand im Vereinsorgan bekannt zugeben.

10. Der zugestellte Ausschließungsbescheid muss den Ausschließungsgrund enthalten.
11. Der Ausschluss kann nur dann mit einem Antrag auf Unwirksamkeit des Vereinsbeschlusses (§ 256 ZPO) angegriffen werden, wenn zuvor gegen den Beschluss des Disziplinarausschusses die zulässigen Rechtsmittel des Einspruchs (§ 8 Abs. 2 DO) oder der Berufung (§ 13 DO) eingelegt wurden.

§ 8

Vereinsabzeichen, Verdienstnadel, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der VJT führt ein eigenes Vereinsabzeichen.
- (2) Vereinsmitglieder über 65 Jahre oder Personen der Jagd und der Jagdkynologie können für besondere Verdienste um den VJT e.V., den Jagdteckel bzw. die Jagdkynologie mit der Verdienstnadel des Vereins ausgezeichnet werden. An amtierende Vorstandsmitglieder kann die Verdienstnadel nicht verliehen werden.
- (3) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Amtierende Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ehrungen erfolgen auf Vorschlag der Vorstände und Arbeitsgruppen durch den Vorstand.

ORGANE

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vertretungsberechtigte Vorstand (VV)
3. Der Geschäftsführende Vorstand (auch Vorstand genannt) (GV)
4. Der Erweiterte Vorstand (EV)
5. Der Disziplinarausschuss (DA)
6. Die Satzungskommission (SK)
7. Die Zuchtkommission (ZK)
8. Die Jagdgebrauchshundkommission (JK)

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis spätestens zum 15. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den 1. Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn
 - a) dies das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschluss der Tagesordnung und der Wahl des Wahlleiters;
 - b) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Ordnungen;
 - c) Entscheidungen über Haushaltsplan, Mitgliedsbeiträge, Gebühren;
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem VJT;
 - f) Entscheidungen über fristgemäß zur Mitgliederversammlung gestellte Anträge und zulässigerweise in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge durch die Mehrheit der vertretenen Stimmen;
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Disziplinausschusses, der Satzungs-, Zucht- und Jagdgebrauchshundkommission sowie zweier Kassenprüfer und deren Stellvertreter in offener Wahl. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl der Kassenprüfer für eine weitere Amtsperiode ist zulässig, jedoch muss einer der Kassenprüfer alle zwei Jahre neu gewählt werden.

Das schriftliche Einverständnis von nichtanwesenden, vorgeschlagenen Kandidaten hat vor Beginn der Wahlgänge vorzuliegen.
 - h) Stimmzettel und Wahlprotokolle sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
- (4) Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung zwölf Wochen vor dem Versammlungstag im Vereinsorgan.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Die Anträge sind nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

Die Antragsfristen für außerordentliche Mitgliederversammlungen setzt der 1. Vorsitzende spätestens 4 Wochen nach Antragseingang fest.
- (6) Den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes steht das Recht zu, selbständig nicht fristgebundene Anträge zu stellen. Auch dürfen im Verlauf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern neue Anträge und Zusatzanträge gestellt werden, welche sich aus dem Sachzusammenhang ergeben. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen, ob über neue Anträge oder Zusatzanträge verhandelt werden soll.
- (7) In der Mitgliederversammlung (MV) hat jedes Mitglied eine Stimme, das seinen Beitrag bis 31. Januar bezahlt hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied, das nicht persönlich bei der Mitglie-

derversammlung anwesend ist, gilt durch die/den Delegierten seiner Landes- bzw. Arbeitsgruppe oder deren/dessen Beauftragten als vertreten.

Die Landesarbeitsgruppen müssen für je angefangene 20 Mitglieder eine/n Delegierte/n zur Mitgliederversammlung entsenden. Über die Berufung der Delegierten entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesarbeitsgruppe.

Entsenden Landesarbeitsgruppen nicht die rechnerisch vorgegebene Anzahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung, Legitimation ist das Protokoll der Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesarbeitsgruppe, üben die erschienenen Delegierten aus diesen Landesarbeitsgruppen dann nur das Stimmrecht für je 20 Mitglieder der Landesarbeitsgruppe aus.

Für das Stimmrecht wird der Mitgliederstand und Zahlungseingang Stand 1. Februar vor der Mitgliederversammlung zugrunde gelegt. Mitglieder, die Ihren Aufnahmeantrag später gestellt oder Ihren Beitrag später gezahlt haben, können ihr Stimmrecht vor Beginn der Mitgliederversammlung bei Nachweisführung (z. B. Quittungsbeleg der Bank) erhalten.

- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über eine Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszweckes erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer den in § 2 Abs. 4 aufgeführten Ordnungen. Für diese ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

- (9) Stehen für die einzelnen Ämter mehrere Kandidaten zur Wahl, so sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Alle anderen Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl verlangt.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und anschließend im Vereinsorgan zu veröffentlichen ist. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet über eine Genehmigung des Protokolls.

- (11) Die Neugewählten übernehmen ihre Vereinsgeschäfte erst am Ende derjenigen Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl stattfand; bis dahin liegen die Geschäfte in den Händen des alten Vorstandes.

- (12) Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung und den Ordnungen ein.

Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in einen Vertretungsberechtigten Vorstand und einen Geschäftsführenden Vorstand sowie den Erweiterten Vorstand.

§ 11

Der Vertretungsberechtigte Vorstand

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind gemäß § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende soll im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.

- (2) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, setzt deren Tagesordnung fest, leitet die Versammlungen und Sitzungen, führt den Verein.
- (3) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen seinen Führungsaufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- (4) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, so übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben. In dieser Mitgliederversammlung ist für den Rest der Wahlperiode ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

§ 12

Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen Mitglieder Jagdscheininhaber sein müssen, besteht aus neun Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister und seinem Vertreter;
 - d) dem Geschäftsführer – und zugleich Schriftführer und seinem Vertreter;
 - e) dem Obmann für die Zucht und seinem Vertreter;
 - f) dem Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen und seinem Vertreter;
 - g) dem Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit und seinem Vertreter;
 - h) dem Obmann für das Richterwesen und zugleich Tierschutzbeauftragter und seinem Vertreter;
 - i) dem Vorsitzenden der Satzungskommission.

Die Vertreter werden nur im Vertretungsfall aktiv.

- (2) Der Vorstand erledigt aufgrund der Satzung und der Ordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme derjenigen, welche einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind und hat dabei folgende besonderen Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit dem JGHV und seinen Mitgliedsvereinen sowie dem VDH und anderen jagdkynologischen Organisationen in allen das Hundewesen allgemein betreffenden Fragen.
 - b) Zusammenarbeit mit den jagdlichen Organisationen und Ämtern sowie den Verbänden des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Jagdteckel im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, in Jägerkreisen sowie in der jagdlichen Presse.
 - d) Ernennung der Formwertrichter und Formwertrichteranwälter.
 - e) Verpflichtung, Formwert- und Verbandsrichter sowie Richteranwälter zu schulen oder schulen zu lassen, um dadurch eine gleichmäßige Anwendung der Beurteilung nach den Rassekennzeichen und der Prüfungsordnung zu gewährleisten.
 - f) Darüber hinaus hat der Vorstand ein individuelles Vorschlagsrecht hinsichtlich der Ernennung von Verbandsrichtern und der Registrierung von Verbandsrichteranwältern durch den JGHV.

Mit diesen und ggf. anderen Aufgaben sind Mitglieder des Vorstandes oder geeignete andere Personen des Vereins zu betrauen. Die Vergütung ihrer notwendigen baren Auslagen erfolgt wie beim Vorstand.

- (3) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand einstweilige Regelungen treffen, die den eigentlich zuständigen Organen bei nächster Gelegenheit zu eröffnen und zu begründen sind. Diese sind durch das eigentlich zuständige Organ zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller seiner Mitglieder mindestens fünf Mitglieder, zu denen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gehören muss, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Schriftliche Beschlussfassung und Abstimmung sind nur in minderwichtigen Angelegenheiten auf der Grundlage vorliegender Unterlagen zulässig. Hinsichtlich der Mehrheiten bei der Beschlussfassung ist § 12 (4) Satz 1 bis 3 anzuwenden. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse ist die eigenhändige Unterschrift aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder erforderlich.

Eine Abstimmung des Vorstandes kann auch als Telefonkonferenz erfolgen.

Über die Sitzungen, schriftlichen Beschlussfassungen und Telefonkonferenzen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Vorstandes; es ist grundsätzlich im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (5) Bei Ausfall eines Mitglieds des Vorstandes während der Wahlperiode erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand einen zeitlichen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte mit vollen Rechten beauftragen. Eine solche Maßnahme ist unverzüglich dem Erweiterten Vorstand mitzuteilen sowie im Vereinsorgan zu veröffentlichen.
- (6) Der 1. Vorsitzende beauftragt ein Jahr vor der Neuwahl den Geschäftsführer mit der Vorbereitung sämtlicher satzungsgemäßer Wahlen. Die Wahlgänge werden durch einen durch die Mitgliederversammlung bestellten Wahlleiter geleitet.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich bei Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der Reise- und Fahrkostenentschädigungen ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigung gewährt wird.
Für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an einer Mitgliederversammlung erhalten sie keine Entschädigung.
- (8) Ein verdienstvoller 1. Vorsitzender kann beim oder nach dem Ausscheiden aus dem Amt von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Er ist zu allen Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes zu laden, wo er beratend tätig sein kann.

§ 13

Der Erweiterte Vorstand

- (1) Zum Erweiterten Vorstand, dessen Mitglieder Jagdscheininhaber sein müssen, gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Vorsitzenden bzw. ein Vertreter einer jeden Landesarbeitsgruppe;
 - c) der Vorsitzende des Disziplinarausschusses;

Die Entsendung aller benannten Vertreter in den Erweiterten Vorstand erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Eine Vertretung ist möglich; sie ist vor der Sitzung dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

Gäste des Vorstandes dürfen an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen.

- (2) Dem Erweiterten Vorstand obliegen:
 - a) Beratung des Vorstandes und Unterstützung in seiner Arbeit;
 - b) Vorberatung der Mitgliederversammlungen;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mindestens jedoch 15 Mitglieder, zu denen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gehören muss. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes; es ist grundsätzlich im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (4) Der Erweiterte Vorstand ist vor jeder Mitgliederversammlung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende soll grundsätzlich den erweiterten Vorstand darüber hinaus einberufen, wenn Beschlüsse über unaufschiebbare Entscheidungen von außergewöhnlicher Bedeutung herbeizuführen sind. Der 1. Vorsitzende muss den Erweiterten Vorstand ferner innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen.
- (6) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der Reise- und Fahrkostenentschädigungen der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 sinngemäß.

§ 14

Der Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und je einem Stellvertreter.
- (2) Der Disziplinarausschuss entscheidet in den in der Disziplinarordnung vorgesehenen Fällen.
- (3) Das Verfahren bestimmt die Disziplinarordnung.
- (4) Der Disziplinarausschuss ist in seiner Entscheidung unabhängig.
- (5) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der Reise- und Fahrkostenentschädigungen der Ausschussmitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 sinngemäß.

§ 15

Die Satzungskommission

- (1) Die Satzungskommission hat ihre Aufgabe in der Erarbeitung und Überarbeitung der Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes (GVPI), der Gebührenordnung,

der Disziplinarordnung, der Richterordnung sowie die federführende Koordination bei der Erstellung der Zucht- und Prüfungsordnung und bei der Prüfung der Ordnung für Arbeits- und der Landesarbeitsgruppen gem. § 18 (3).

Sie arbeitet hierbei in übergreifenden Angelegenheiten mit der Zucht- und der Jagdgebrauchshundkommission sowie dem Disziplinarausschuss zusammen.

- (2) Vorschläge der Kommission werden dem Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt.
- (3) Ständiges Mitglied der Kommission ist der Geschäftsführer. Die weiteren Mitglieder der Kommission (ungerader Personalumfang, maximal fünf Personen aus jeweils verschiedenen LAG's) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Einberufung der Satzungskommission erfolgt durch deren Vorsitzenden.
- (4) Anträge der Vereinsmitglieder zur Satzung etc. sind grundsätzlich an den Kommissionsvorsitzenden zu richten.
- (5) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der Reise- und Fahrkostenentschädigungen der Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 sinngemäß.

§ 16

Die Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission hat ihre Aufgabe in der Erarbeitung und Fortschreibung der Zuchtordnung sowie der Formwertrichterordnung, in der Zuchtleitung, in der Schulung der Formwertrichter- und der Zuchtwarte sowie in der Aufgreifung und Abstellung von bekannt gewordenen Mängeln im Zuchtwesen.

Sie arbeitet hierbei nach Bedarf mit der Satzungs- und der Jagdgebrauchshundkommission sowie dem Disziplinarausschuss zusammen.

- (2) Beschlüsse der Kommission sind verbindlich und werden im Vereinsorgan veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Einspruchsordnung.

Das Einspruchsverfahren bestimmt die Einspruchsordnung. Beschlüsse sind per Einschreiben-Rückschein zuzustellen. Die Vorschriften des § 32 (1) der Satzung sind bei der Zustellung zu berücksichtigen.

- (3) Vorsitzender der Kommission ist der Obmann für die Zucht. Ständiges Mitglied der Kommission ist der Obmann für das Richterwesen. Die weiteren Mitglieder der Kommission (ungerader Personalumfang, maximal sieben Personen aus jeweils verschiedenen LAG und Vertreter aller Haararten), die die Zulassungsvoraussetzungen für die Ernennung zum Formwertrichteranwärter erfüllen müssen, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Einberufung der Zuchtkommission erfolgt durch deren Vorsitzenden möglichst nach gegenseitiger Absprache, gleicher Ort und Zeitpunkt, mit der Jagdgebrauchshundkommission.
- (4) Anträge der Vereinsmitglieder zum Zuchtwesen sind grundsätzlich an den Kommissionsvorsitzenden zu richten.
- (5) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der Reise- und Fahrkostenentschädigungen der Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 sinngemäß.

§ 17

Die Jagdgebrauchshundkommission

- (1) Die Jagdgebrauchshundkommission hat ihre Aufgabe in der Erarbeitung und Fortschreibung der Prüfungsordnung sowie der Richterordnung (Fachteil Prüfungswesen), in der Leitung des Prüfungswesens, in der Schulung der Verbandsrichter und der Prüfungsleiter sowie in der Aufgreifung und Abstellung von bekannt gewordenen Mängeln im Jagdgebrauchshundwesen.

Sie arbeitet hierbei nach Bedarf mit der Satzungs- und der Zuchtkommission sowie dem Disziplinausschuss zusammen.

- (2) Beschlüsse der Kommission sind verbindlich und werden im Vereinsorgan veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Einspruchsordnung.

Das Einspruchsverfahren bestimmt die Einspruchsordnung. Beschlüsse sind per Einschreiben-Rückschein zuzustellen. Die Vorschriften des § 33 (1) der Satzung sind bei der Zustellung zu berücksichtigen.

- (3) Vorsitzender der Kommission ist der Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen. Ständiges Mitglied der Kommission ist der Obmann für das Richterwesen. Die Mitglieder der Kommission (ungerader Personalumfang, maximal sieben Personen aus jeweils verschiedenen LAG), die die Zulassungsvoraussetzungen für die Ernennung zum Verbandsrichteranwärter erfüllen müssen, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Einberufung der Jagdgebrauchshundkommission erfolgt durch deren Vorsitzenden möglichst nach gegenseitiger Absprache, gleicher Ort und Zeitpunkt, mit der Zuchtkommission.
- (4) Anträge der Vereinsmitglieder zum Jagdgebrauchshundwesen sind grundsätzlich an den Kommissionsvorsitzenden zu richten.
- (5) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der Reise- und Fahrkostenentschädigungen der Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 sinngemäß.

§ 18

Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen

- (1) Der Verein gliedert sich in Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen.
- (2) Arbeitsgruppen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt, und Landesarbeitsgruppen des VJT können sich in der Form der nicht rechtsfähigen Vereine, aber auch als rechtsfähige Vereine, auf freiwilliger Basis bilden. Diese müssen ebenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgruppe sowie bei Wegfall des etwaigen gemeinnützigen Zweckes wird das Gruppenvermögen der Landesarbeitsgruppe übereignet. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des etwaigen gemeinnützigen Zweckes der Landesarbeitsgruppe wird das Gruppenvermögen dem Hauptverein (Verein für Jagd-Teckel e.V.) übereignet.
- (4) Die Gruppen geben sich eine eigene Ordnung. Die Satzung und die Ordnungen des VJT haben im Innen- und Außenverhältnis einen rechtsverbindlichen Vorrang und sind in der jeweiligen Gruppensatzung als Bestandteil zu erklären.
Weiteres regelt die Ordnung für Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen.
- (5) Zur Darstellung und Erreichung des Vereinszweckes werden die Landesarbeitsgruppen Mitglied in der zuständigen Landesvereinigung des JGHV und der jagdkynologischen Vereinigung des jeweiligen Landesjagdverbandes.

AUSFÜHRUNG DER VEREINSAUFGABEN

§ 19

Der Schatzmeister, das Vereinsvermögen

- (1) Der Schatzmeister
 - a) ist für das gesamte Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

- b) erstellt den Haushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Für die Erstellung des Haushaltsplans melden die einzelnen Organe ihren begründeten Finanzbedarf für das laufende Geschäftsjahr bis 15. Februar eines jeden Jahres an.

Der genehmigte Haushaltsplan darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Bei einer unvorhergesehenen Kostenentwicklung ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- c) betreut in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Mitglieder und beantragt eigenständig bei nicht zu ermittelnder Wohnanschrift bzw. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung beim zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Mahnbescheids.
 - d) führt die Solidarkasse. Die eingezahlten Beiträge sind mündelsicher anzulegen, soweit sie nicht für laufende Ausgaben für die Solidarkasse verfügbar zu halten sind.
 - e) führt die Jagdliche Beistandskasse. Ein- und Auszahlungen bestimmt die Ordnung der Jagdlichen Beistandskasse.
- (2) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitzuhalten ist, ist es mündelsicher anzulegen.

§ 20

Der Geschäftsführer und zugleich Schriftführer

- (1) führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen.
- (2) verfasst die nach den Vorstandsbeschlüssen notwendigen Schriftsätze und ist verantwortlich für den Schriftverkehr, wie er sich aus der Vereinsarbeit notwendig ergibt.
- (3) führt das Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er hat für die umgehende Erstellung der Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolle Sorge zu tragen und veranlasst deren Versendung sowie ggf. eine Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (4) führt eine eigene, nachweispflichtige Handkasse für laufende Ausgaben.
- (5) ist der zentrale Ansprechpartner für die Belange des Vereins einschließlich der Welpenvermittlung.
- (6) führt die Grundsatzakten der Geschäftsstelle des VJT.
- (7) bereitet im Auftrag des 1. Vorsitzenden die jeweiligen Mitgliederversammlungen sowie die satzungsgemäßen Wahlen vor.
- (8) nimmt Anträge zur Mitgliederversammlung entgegen und veranlasst nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden deren rechtzeitige Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (9) überprüft im Auftrag des Vorstandes die Ordnungen der Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen auf deren Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des VJT.
- (10) betreut in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister die Mitglieder.
- (11) pflegt die Satzung und Ordnungen, ergänzt diese gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung und veranlasst bei Änderungen die notwendig werdenden Ergänzungslieferungen.
- (12) erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und dem Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen das Formularwesen im VJT.
- (13) führt den Terminkalender des VJT.

- (14) veranlasst in Zusammenarbeit mit den Obleuten für Zucht und Jagdgebrauch die Herstellung und den Vertrieb des Teckelstammbuches sowie die jeweiligen Aktualisierungen des Zuchtbewertungssystems.
- (15) pflegt unter Mitwirkung des Obmanns für die Öffentlichkeitsarbeit die Internetpräsenz (Homepage) des Vereins.

§ 21

Der Obmann für die Zucht

- (1) hat seine Aufgabe in der Erarbeitung und Fortschreibung der Zuchtordnung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung, Überwachung und Durchsetzung der gültigen Zuchtordnung. Hierbei ist er zur Zusammenarbeit mit der zuchtbuchführenden Stelle verpflichtet.
- (2) ist zur Beratung der Züchter, Zuchtwarte und der Formwertrichter sowie der Formwertrichteranwärter verpflichtet.
- (3) lässt die Wurfkontrolle und/oder die Tätowierung durch hierzu beauftragte Zuchtwarte durchführen. Die Beauftragten haben über ihre Tätigkeit dem Obmann schriftlich zu berichten.
- (4) hat in seiner Eigenschaft als „Vorsitzender der Zuchtkommission“ die Richtigkeit der Formbewertungen zu überwachen und mit der Zuchtordnung nicht vereinbare Bewertungen zu beanstanden. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtkommission. Über die Nichtanerkennung einer Zuchtschau insgesamt hat er die Entscheidung der Zuchtkommission herbeizuführen.
- (5) ist für die formelle Prüfung auf Richtigkeit bzw. Plausibilität der durch die Gruppen mitgeteilten Zuchtschauergebnisse und die anschließende Weiterleitung an die zuchtbuchführende Stelle verantwortlich und veranlasst die Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (6) hat in seiner Eigenschaft als „Vorsitzender der Zuchtkommission“, in Zusammenarbeit mit dem „Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen“, der „zuchtbuchführenden Stelle“ und dem „Geschäftsführer“ die Herstellung der Teckelstammbücher und der Deckrüdenliste zu veranlassen.
- (7) veranlasst als „Vorsitzender der Zuchtkommission“ gemeinsam mit dem Obmann für das Richterwesen die Aus- und Fortbildung der Zucht- und Formwertrichteranwärter.
- (8) führt als „Vorsitzender der Zuchtkommission“ den Terminkalender der Zuchtschauen der Arbeitsgruppen und veranlasst die rechtzeitige Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (9) Festgestellte Verstöße sind dem Disziplinausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 22

Der Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen

- (1) hat seine Aufgabe bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Prüfungsordnung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung, Überwachung und Durchführung der gültigen Prüfungsordnung sowie für die Dokumentation von Prüfungen. Er ist Vorsitzender der Jagdgebrauchshundkommission.
- (2) hat insbesondere die Richtigkeit der Prüfungsergebnisse zu überwachen und mit der Prüfungsordnung nicht vereinbare Bewertungen zu beanstanden. In Zweifelsfällen entscheidet die Jagdgebrauchshundkommission. Über die Nichtanerkennung einer Prüfung insgesamt hat er die Entscheidung der Jagdgebrauchshundkommission herbeizuführen.
- (3) ist für die formelle Prüfung auf Richtigkeit und Plausibilität der durch die Gruppen mitgeteilten Prüfungsergebnisse und die anschließende Weiterleitung an die zuchtbuchführende Stelle verantwortlich und veranlasst die Veröffentlichung im Vereinsorgan.

- (4) hat, in Zusammenarbeit mit dem „Obmann für die Zucht“, der „zuchtbuchführenden Stelle“ und dem „Geschäftsführer“, die Herstellung der Teckelstammbücher zu veranlassen und übersendet dem Stammbuchführer des JGHV den Anteil Prüfungswesen für die Aufnahme in das Jahrgangsweise zu erstellende „Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch“ des JGHV.
- (5) veranlasst gemeinsam mit dem Obmann für das Richterwesen die Aus- und Fortbildung der Verbands- und Verbandsrichteranhwärter.
- (6) führt den Terminkalender der jagdlichen Anlagen- und Leistungsprüfungen der Arbeitsgruppen und veranlasst die rechtzeitige Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (7) Festgestellte Verstöße sind dem Disziplinarausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 23

Der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit

- (1) hat die Vereinsziele gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit darzustellen.
- (2) ist, in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden, verantwortlich für die Erstellung des Vereinsorgans "Der Jagd-Teckel".
- (3) ist für die Werbung zuständig.
- (4) koordiniert die Arbeit der Obleute für die Öffentlichkeitsarbeit der Landesarbeitsgruppen und erhält von diesen in Zuarbeit Berichte und Beiträge.
- (5) veranlasst die Herstellung und den Vertrieb des Vereinsorgans.
- (6) unterstützt den Geschäftsführer bei der Erstellung und Pflege der Homepage.

§ 24

Der Obmann für das Richterwesen und zugleich Tierschutzbeauftragter

- (1) veranlasst die Ernennung der Formwertrichteranhwärter und deren Ernennung zum Formwertrichter durch den Vorstand sowie die entsprechende Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (2) veranlasst nach Entscheidung des Vorstandes die Registrierung der Verbandsrichteranhwärter und deren Ernennung zum Verbandsrichter durch den JGHV sowie die entsprechende Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (3) ist gemeinsam mit den Obleuten für die Zucht und das Jagdgebrauchshundwesen zuständig für die Aus- und Fortbildung der Verbands- und Formwertrichter sowie der Richteranhwärter.
- (4) führt und aktualisiert die Richterliste.
- (5) führt den Nachweis und die Kontrolle über die Richteranhwärterberichte.
- (6) wirkt mit bei der Erstellung der Richterliste des JGHV.
- (7) führt beim Vorstand die Entscheidung über die Zulassung von dem VJT beitretenden vereinsfremden Verbandsrichtern anderer Jagdhundrassen herbei, die nicht Verbandsrichter in einem Verein einer Erdhundrasse sind.
- (8) In seiner Funktion als Tierschutzbeauftragter überwacht er die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes (TSchG), der Tierhaltungsverordnung, der Tiertransportverordnung, der Tierschutz-Hundehalterverordnung und der Fuchshalteverordnung im Verein.
- (9) Festgestellte Verstöße sind dem Disziplinarausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 25

Die Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen, welche als Zwischenprüfung während des Geschäftsjahres durchgeführt werden kann, als abschließende Prüfung zum Schluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden muss.
- (2) Mit der rechnerischen Prüfung kann der Vorstand auch ersatzweise einen bestellten Wirtschaftsprüfer beauftragen.
- (3) Das Ergebnis der Jahresprüfung ist in einem schriftlichen Abschlussbericht für das Geschäftsjahr festzuhalten. Dieser Bericht hat Gegenstand der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu sein, er ist von einem Kassenprüfer vorzutragen und wird Bestandteil des Protokolls.

§ 26

Die Beauftragten, der Geschäftsverteilungsplan

- (1) Die Beauftragten gemäß § 12 der Satzung führen ihre Aufgaben entsprechend der Satzung und der Ordnungen sowie auf Anweisung des 1. Vorsitzenden aus.
Die Beauftragten sind verpflichtet, ihr eigenes Archiv zu führen.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan (GVPI) ist eine Aufgabenbeschreibung der Organe des Vereins.

§ 27

Die Solidarkasse

- (1) Der Verein unterhält eine Solidarkasse, die eine Gewährleistung für im VJT gezüchtete Hunde bietet, wenn trotz gegebener Vorsicht Teckel an genetischen Defekten erkranken.
- (2) Näheres bestimmt die Ordnung der Solidarkasse.

§ 28

Die Jagdliche Beistandskasse

- (1) Der Verein unterhält für seine Mitglieder eine Jagdliche Beistandskasse, die eine finanzielle Beihilfe gewährleistet, wenn wegen eines während der befugten Jagdausübung, der Junghundausbildung bis zum Alter von drei Jahren oder der Teilnahme an einer Prüfung eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Teckels zur Folge hat.
- (2) Näheres bestimmt die Ordnung der Jagdlichen Beistandskasse.

§ 29

DNA-Bank bzw. BIO-Bank

- (1) Der Verein unterhält für seine Mitglieder eine DNA-Bank bzw. BIO-Bank.
- (2) Näheres bestimmt die Ordnung über das Betreiben einer DNA-Bank bzw. BIO-Bank.

§ 30

Das Vereinsorgan

Das Vereinsorgan "Der Jagd-Teckel" ist das offizielle Mitteilungsblatt des VJT. Bekanntmachungen des Vereins sind verbindlich ergangen, wenn sie dort veröffentlicht sind.

§ 31

Mitgliedschaft in Dachverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und anerkennt aus diesem Grunde für sich und seine Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV anerkennt der VJT für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV. Dies gilt nur, sofern diese Vorschriften nicht der Gemeinnützigkeit des VJT entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) wird angestrebt. Die Satzungen und Ordnungen des VDH/FCI in der jeweils gültigen Fassung werden anerkannt.

§ 32

Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- (1) Bei allen nach dieser Satzung anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.
- (2) Die eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, ebenfalls die fristgerecht erhobene Klage gegen die Ausschlussentscheidung.
- (3) Klagefristen werden wie folgt bestimmt:
 - a) gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung: 6 Monate nach Veröffentlichung im Vereinsorgan.
 - b) gegen Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands: 3 Monate nach Zustellung oder Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (4) Wird kein Rechtsmittel eingelegt, so gilt dies als Unterwerfung unter die vereinsrechtliche Disziplinarentscheidung.

§ 33

Haftungsbeschränkung

Muss sich der VJT das Verhalten eines Organmitglieds gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde zurechnen lassen, so haftet er gegenüber den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die der VJT einzustehen hat.

ZUCHT- UND PRÜFUNGSWESEN

§ 34

Formwert- und Verbandsrichter

- (1) Ruf und Ansehen des Jagdgebrauchshundwesens hängen unabdingbar mit der Leistungsfähigkeit, dem Wissen, der Objektivität und der Korrektheit der Formwert- und Verbandsrichter zusammen.
- (2) Einzelheiten regelt die Ordnung für das Richterwesen.

§ 35

Zucht- und Prüfungswesen

- (1) Alle Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen des VJT sind berechtigt, im Namen des Vereins Zuchtschauen sowie jagdliche Anlagen- und Leistungsprüfungen kostendeckend auszurichten.
- (2) Zu Prüfungen des VJT werden nur Hundeführer zugelassen, die grundsätzlich einen auf ihren Namen lautenden, gültigen Jagdschein nachweisen.
- (3) Einzelheiten regeln der Zuchtplan, die Zucht- und Prüfungsordnung, die Einspruchsordnung des VJT, sowie bei allgemeinverbindlichen Verbandsprüfungen (z.B. Verbandsschweißprüfung (VSwP), Prüfung nach dem Schuss (VPS) und Leistungszeichen) die von der Hauptversammlung des JGHV beschlossenen Prüfungsordnungen.

§ 36

Die zuchtbuchführende Stelle

- (1) wird vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand entgeltlich bestellt;
- (2) ist auf enge Zusammenarbeit mit den Obleuten für die Zucht und das Jagdgebrauchshundwesen, dem Schatzmeister sowie dem Geschäftsführer angewiesen;
- (3) führt das Teckelstammbuch (TStB) und das Gebrauchsteckelbuch (GTB) gemäß der Zuchtordnung und erstellt die Manuskripte für die Herstellung von TStB und GTB;
- (4) ist für die Ausstellung und Versendung der Ahnentafeln und Gewährleistungszertifikate verantwortlich;
- (5) ist in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer für die Herstellung und die Bereitstellung der Daten aus dem jeweils gültigen Zuchtbewertungssystem verantwortlich;
- (6) führt den Nachweis der geschützten Zwinger;
- (7) lässt Hunde bei Erfüllung der Zucht Voraussetzungen gem. Zuchtordnung als Zuchttiere zu;
- (8) führt die Deckrüdenliste und veranlasst deren Veröffentlichung im Vereinsorgan bzw. Internet.

§ 37

Das Teckelstammbuch

- (1) Der Verein führt ein „Teckelstammbuch“ (TStB). Das Stammbuch ist eine vereinseigene Einrichtung. Es ist Eigentum des Vereins. Drucklegung und Herausgabe erfolgt im Auftrag des Vereins.

- (2) Jeder Züchter, der in einem Jahr einen Wurf eintragen läßt, ist verpflichtet, von jedem in diesem Jahr neu erschienenen Band des Stammbuches ein Exemplar gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

Das Zuchtbewertungssystem mit den regelmäßigen Aktualisierungen kann nur von den Vereinsmitgliedern erworben bzw. genutzt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

Bei der Geschäftsstelle, den Obleuten für die Zucht und das Jagdgebrauchshundwesen ist je ein Satz der bereits erschienenen Bände des TStB zu sammeln und zu archivieren.

- (3) Das Stammbuch ist wie folgt unterteilt:

- Wurfeintragungen getrennt nach den Haararten (KT, RT, LT).
 - + Alphabetisches Verzeichnis der Wurfeintragungen;
 - + Liste der Vätertiere;
 - + Wurfeintragungen.

- Zwingernamenschutz.
 - + Liste der Züchter;
 - + Liste der im jeweiligen Jahr geschützten Zwingler.

- Zuchtuntauglichkeitserklärungen von Teckeln.
- Anerkennungen von Kleinteckeln.
- Ergebnisse der Zuchtschauen getrennt nach Haararten.
- Anlagen- und Leistungsprüfungen sowie erworbene Leistungszeichen für Naturarbeiten des jeweiligen Jahres getrennt nach Haararten.

§ 38

Das Gebrauchsteckelbuch

- (1) Der Verein führt ein „Gebrauchsteckelbuch“ (GTB). Das Gebrauchsteckelbuch ist Bestandteil des jährlich erscheinenden Teckelstammbuches des VJT.
- (2) Näheres regelt die Zuchtordnung.

§ 39

Das Register (livre d'attend)

- (1) Der VJT führt neben dem Stammbuch als Anhang ein Register für alle Haararten, in dem Teckel eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Stammbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht von der F.C.I. anerkannten Ahnentafeln.
- (2) Näheres regelt die Zuchtordnung.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 40

Übergangsbestimmung

- (3) Bis zur rechtsgültigen Beschlussfassung der in den Ordnungen des Vereins enthaltenen Richtlinien und Ordnungen, gelten die jeweiligen bisherigen satzungsgemäßen Bestimmungen fort.
- (2) Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 41

Schlussbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschlussfähigkeit nach § 10 Abs. 8, Satz 1 und 4 der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Vereinsvermögen dem JGHV oder, falls das nicht möglich ist, einer anderen gemeinnützig anerkannten jagdkynologischen Einrichtung übereignet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.